

Die Schweiz braucht keinen irrlichternden Lichtbildschutz – Eine kurze Replik

Dr. Stephan Beutler, Rechtsanwalt

Urheberrechtsrevisionen sind seit jeher heiss umkämpft. Dies liegt darin begründet, dass es im Endeffekt immer um viel Geld, Macht oder um künstlerische Anerkennung geht. Zu vielen Themen im Urheberrechtsbereich kann man daher getrost unterschiedlicher Meinung sein. Man sollte diese Meinungen jedoch als persönliche Meinungen und nicht als rechtliche oder faktische Wahrheiten deklarieren. Der von Florian Schmidt-Gabain verfasste Artikel „Die Schweiz braucht keinen irrlichternden Lichtbildschutz“ soll daher nicht ohne Replik stehen gelassen werden.

Herr Schmidt-Gabain macht geltend, dass mit dem nun vom Bundesrat vorgeschlagenen verbesserten Fotografienschutz „zahlreiche, dem Gemeingut anheimgefallene Kunstwerke diesem wieder entrissen würden.“ Dies ist schlicht falsch. Kunstwerke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, bleiben gemeinfrei. Solche gemeinfreie Kunstwerke können daher auch in Zukunft jederzeit gezeigt, abgezeichnet oder eben fotografiert werden – und zwar durch jedermann. Institutionen wie Museen, Kunstgalerien, Auktionshäuser und Kunstverlage können gemeinfreie Werke fotografieren (lassen) und die gemachten Fotografien für Auktions- oder Ausstellungskataloge oder für Kunstbücher und Kunstzeitschriften verwenden – genau wie bisher.

In der Bildlegende zum Artikel von Herrn Schmidt-Gabain wird die Frage aufgeworfen, ob in Zukunft das Abfotografieren eines gemeinfreien Gemäldes (z.B. desjenigen des Mitte des 19 Jahrhunderts verstorbenen Malers Joseph Michael Gandy) urheberrechtlich geschützt sein soll. Die Frage kann mit „nein“ beantwortet werden. Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Artikel zum Schutz von Fotografien (Artikel 2 Absatz 3^{bis}) sieht nämlich ausdrücklich vor, dass Fotografien nur dann Schutz erhalten können, wenn sie „Wiedergaben dreidimensionaler Objekte“ enthalten.

Herr Schmidt-Gabain macht geltend, die kommerzielle Verwertung von unter dem geltenden Recht nicht urheberrechtlich geschützten Fotografien funktioniere „heute einwandfrei“. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine Behauptung. Spricht man mit Fotografen und deren Berufsverbänden und schaut man den Realitäten unseres heutigen Internetzeitalters ins Auge, wird schnell deutlich, dass die Verwertung in vielerlei Hinsicht nicht funktioniert, und dass gerade freischaffende Fotografen und Fotografinnen oft um den Lohn ihrer Arbeit gebracht werden. Es scheint heute unbestritten, dass mit dem digitalen Zeitalter die Verwertungsketten – auch etwa im Bereich Musik und Film – aufgerissen werden – oft auch zum Nachteil von Kreativschaffenden.

Bleibt schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass das von Herrn Schmidt-Gabain vorgebrachte Beispiel, wonach in Zukunft Fotografen und Fotografinnen gegenüber Möbeldesignern bevorzugt würden, in dieser pauschalen Art zu kurz greift: so etwa weil nicht erwähnt wird, dass Möbel gerade auch über den Designschutz zu einem – gegenüber dem Urheberrecht – erleichterten Schutz kommen können. Zudem lässt Herr Gabain unerwähnt, dass das Urheberrecht seit jeher für unterschiedliche Werkkategorien (so etwa für Computerprogramme) oder für verschiedene Arten von Werkinterpretationen differenzierte Regelungen enthält.

Zu guter Letzt noch Folgendes: Viele Länder kennen bereits seit Jahrzehnten einen umfassenden Urheberrechtsschutz für Fotografien. Soweit ersichtlich hat dieser Umstand in diesen Ländern nie zu Problemen geführt. So werden etwa in Deutschland, wo Fotografien umfassend geschützt werden, in grossen Mengen Kunstbücher, Kunstzeitschriften, Auktionskataloge etc. publiziert. Das von Herrn Schmidt-Gabain skizzierte Schreckensszenario scheint daher keine Entsprechung in der Realität zu finden.